

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1985

Geschäftszahl

85/11/0246

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, ob bei einer Entziehung nach § 75 Abs 2 eine Frist iSd § 73 Abs 2 KFG 1967 zu setzen ist.